

Celex-Daten zum EU-Recht bei der EG-Kommission liegen und es zur Zeit nur drei Lizenznehmer gibt (die beiden Parteien sowie JURIS), keinen Zweifel. Denn ob es auf diesem eng umgrenzten Markt drei oder zwei Wettbewerber gibt, ist ein erheblicher, spürbarer Unterschied.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Mit Blick auf die §§ 545 Abs. 2 Satz 1, 704 Abs. 1 1. Alt. ZPO bedarf es keines Ausspruchs zur Vollstreckbarkeit dieses Urteils.

Streitwert der Berufung: 400.000 DM.

Jaeger

Dicks

J. Kühnen



Pressemeldung:

http://www.cenjur.de/jura/pm_urteilovs.pdf

Urteils-Scan im Volltext - © 2000 by SEIDL®

http://www.cenjur.de/jura/urteil_seidlovs.pdf

Kurz-Info mit Schlagworten, Normen und Fundstellen siehe

http://www.cenjur.de/jura/urteil_kinfoseidlovs.pdf